

## 12. Steuern, Finanzen und Beihilfen

### 12.1. Ausbilderprämie – Förderung der betrieblichen Ausbildung

#### **Ausbilderprämie – Förderung der betrieblichen Ausbildung**

Sehr geehrte Meisterinnen und Meister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

99,8 % aller europäischen Unternehmen zählen zu den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Sie stellen mehr als zwei Drittel aller Arbeitsplätze im privaten Sektor und haben in den letzten Jahren 80 % aller neu entstandenen Arbeitsplätze geschaffen.

Die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU ist ein wichtiges Standbein der Nachwuchssicherung für Betriebe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und ein landesweit anerkanntes Alleinstellungsmerkmal unseres Berufsbildungssystems.

Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gilt es, massiv in die gute Ausbildung der Fachkräfte von Morgen zu investieren. Zum einen ist ein hoher Grad an Qualifikation der Mitarbeiter ein wesentlicher Faktor der Konkurrenzfähigkeit eines jeden Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsunternehmens und zum anderen wird auch jetzt und erst recht dann, wenn die allgemeine Wirtschaftslage sich bessert, in vielen Berufen gut ausgebildeter und motivierter Fachkräftenachwuchs gesucht.

Alle Akteure des IAWM und der beiden ZAWM haben sich stets um eine deutliche Qualitätssteigerung in Lehre und Meisterausbildung bemüht. Zugleich haben die hiesigen Betriebe ihre Ausbildungsbereitschaft erhöht und sich ebenfalls auf einen steten Prozess der Qualitätsverbesserung in der dualen Ausbildung eingelassen.

Unser Vorbild hat Schule gemacht und der Föderalstaat hat beschlossen, die duale Ausbildung im Rahmen der Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise gezielt zu fördern.

Seit Januar 2010 können Ausbildungsbetriebe zum Beispiel für die anerkannten Ausbilder unter ihren Mitarbeitern eine **Ausbilderprämie** als Nachlass auf die Sozialabgaben geltend machen. Diese und andere Vorteile möchten wir Ihnen in der Anlage vorstellen.

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten im Rahmen der Ausbildung!

Mit freundlichen Grüßen

Freddy HECK  
Präsident des Verwaltungsrates

Patrick BONNI  
Geschäftsführender Direktor

## Höherer Stellenwert der Ausbildung Jugendlicher in den Betrieben

Die praktische Ausbildung von Jugendlichen im Betrieb wird im Rahmen der Maßnahmen zum ersten Arbeitsplatz (Conventions premier emploi) von nun an einen höheren Stellenwert erhalten. Um der Pflicht zu genügen, mindestens 3% Jungarbeitnehmer in seinem Betrieb zu beschäftigen, kann der Arbeitgeber nun auch Auszubildende und Praktikanten verstärkt in seiner Berechnung geltend machen.

Die Lehr- und andere Ausbildungsverträge, die bereits in der Vergangenheit für die Berechnung der Jungarbeitnehmerquote im Rahmen eines Abkommens zum ersten Arbeitsplatz berücksichtigt wurden, zählen von nun an doppelt!

Ihr Sozialsekretariat, das Arbeitsamt unter [www.adg.be](http://www.adg.be) und das Landesamt für Soziale Sicherheit unter [www.onss.fgov.be](http://www.onss.fgov.be) verfügen über weitere Informationen.

### Tutorat – Ausbilderprämie

Die Rolle von Ausbildern im Betrieb wird häufig unterschätzt: Sie sind die wesentlichen Ansprechpartner für Jugendliche in der Lehre oder im Praktikum und übermitteln ihnen ihr berufliches Wissen und Können sowie Sozialkompetenzen. Nun findet der Begriff des „Tuteur“ (Ausbilder) auch Einzug in die föderale Gesetzgebung. Den Betrieben soll die Bereitstellung von qualifizierten Ausbildern erleichtert werden. Mitarbeiter die als Ausbilder die betriebliche Begleitung von Lehrlingen oder Praktikanten sichern, ermöglichen es ihrem Arbeitgeber einen Ausbildervorteil bei den Sozialabgaben geltend zu machen.

Arbeitgeber von qualifizierten Ausbildern/innen (Tutor) können einen Nachlass auf die Sozialabgaben von 400,00 Euro pro Trimester und Ausbilder geltend machen!

Die Begleitung und Ausbildung folgender Jugendlicher kommen hierfür in Frage:

- mittelständische Lehrlinge unter 26 Jahren;
- Schüler/innen des technischen oder beruflichen Unterrichtes im Praktikum;
- Arbeitssuchende unter 26 Jahre, die einer beruflichen Ausbildung folgen.

Die Zahl der Auszubildenden pro Ausbilder ist auf höchstens fünf begrenzt. Dabei ist zu beachten, dass im Falle der Lehre, das IAWM die Höchstzahl der Lehrlinge pro Ausbilder festlegt und diese nie mehr als zwei betragen darf.

In jedem Fall muss die Ausbildung im Betrieb mindestens 100 Stunden pro Quartal umfassen und einen Vertrag zwischen Arbeitgeber und einer anerkannten Bildungseinrichtung zur Grundlage haben, der Art und Umfang der Ausbildung regelt und die Aufgaben des Ausbilders beinhaltet. Der Lehrvertrag ist ein solcher Vertrag.

Für den Nachlass auf die Sozialabgaben wird ein Vertrag mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten berücksichtigt. Überschreitet er diese, werden zwölf Monate vorausgesetzt.

Ausbilder im Betrieb müssen neben den geltenden gesetzlichen Bedingungen folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Ausbildungsberuf nachweisen;
- über den Nachweis einer anerkannten pädagogischen Fortbildung verfügen.

Die Pädagogische Fortbildung des IAWM für Lehrmeister und Ausbilder sowie der pädagogische Teil der Meisterausbildung sind die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Ausbilderqualifikationen (Ausbildereignung)!

Mit der Umsetzung der Maßnahme Ausbilderprämie (Bonus de Tutorat) ist der föderale Dienst (SPF Emploi, Travail et Concertation Sociale) beauftragt. Dort sind auch die Anträge einzureichen.

Ein Modell für die Antragsformulare sind aber auch unter [www.leforem.be](http://www.leforem.be) oder auf unserer Homepage [www.iawm.be](http://www.iawm.be) als Downloads erhältlich.

### **Startbonus und Praktikumsbonus**

Der Startbonus ist eine Ausbildungsprämie für Jugendliche, die noch während ihrer Schulpflicht einen Lehrvertrag mit einem Betrieb schließen. Die Dauer des Vertrages muss mindestens 4 Monate betragen. Für jedes bestandene Ausbildungsjahr erhalten die Jugendlichen folgende Prämie:

1. Lehrjahr: 500 Euro
2. Lehrjahr: 500 Euro
3. Lehrjahr: 750 Euro

Der Startbonus hat keinen Einfluss auf das Kindergeld.

Der Praktikumsbonus ist eine Ausbildungsprämie für Betriebe, die einen Lehrvertrag mit Jugendlichen schließen, die zu Beginn der Ausbildung noch der Schulpflicht unterliegen. Die Vertragsdauer muss mindestens 4 Monate betragen. Für jedes beendete (nicht unbedingt bestandene) Ausbildungsjahr erhält der Betrieb dieselbe Prämie (siehe oben).

Sowohl der Start- als auch der Praktikumsbonus muss bei der für den Wohnort des Jugendlichen zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung über [www.onem.be](http://www.onem.be) mit dem Formular C63 BONUS beantragt werden:

- Zunächst muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Lehrvertrages ein gemeinsamer Antrag von Jugendlichen und Betrieb gestellt werden;
- Um die Prämie zu erhalten müssen Betrieb und Jugendlicher getrennt einen Antrag einreichen und zwar innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Ausbildungsjahres. Dem Antrag muss eine Bestätigung des IAWM beigelegt werden, dass der Jugendliche sein Ausbildungsjahr bestanden bzw. beendet hat.

### **Informationen**

Die Lehrlingssekretariate des IAWM ([www.iawm.be](http://www.iawm.be)) erteilen gerne weitere Auskunft:

Lehrlingssekretariat Eupen  
Limburger Weg 4 – 4700 Eupen  
Tel.: +32 (0)87 56 15 13 – Fax: +32 (0)87 56 09 88  
E-Mail: [stephanie.schmitz@iawm.be](mailto:stephanie.schmitz@iawm.be); [alexandra.barth@iawm.be](mailto:alexandra.barth@iawm.be)

Lehrlingssekretariat St.Vith  
Luxemburger Straße 2a – 4780 St.Vith  
Tel.: +32 (0)80 44 87 65 oder (0)473 79 45 88 – Fax: +32 (0)80 44 87 66  
E-Mail: [vanessa.schmitz@iawm.be](mailto:vanessa.schmitz@iawm.be); [christiane.weling@iawm.be](mailto:christiane.weling@iawm.be)

Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in KMU  
Vervierser Straße 4A – 4700 Eupen  
Tel.: +32 (0)87 30 68 80 – Fax: +32 (0)87 89 11 76  
E-Mail: [iawm@iawm.be](mailto:iawm@iawm.be) Website: [www.iawm.be](http://www.iawm.be)